

ZEB Bremerhaven · Friedr.-Ebert-Str. 10 · 27570 Bremerhaven

Die Senatorin für Bildung
und Wissenschaft
Rembertiring 8 – 12
28195 Bremen

Geschäftsstelle:
ZEB Bremerhaven
Friedrich-Ebert-Straße 10
27570 Bremerhaven
Telefon: 0471/391 62 42
Telefax: 0471 / 391 62 43
E-Mail: zeb.brhv@nord-com.net
www.zeb-bremerhaven.de

Bremerhaven, 04.12.2014

Beteiligungsverfahren nach § 77 BremSchVwG
**Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen
Sprache und die Sprachförderung**

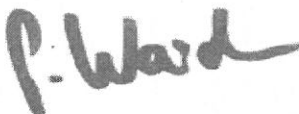
Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZEB Bremerhaven hat zu dem Entwurf der Änderungsverordnung keine Einwände
und / oder Anmerkungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
ZEB Bremerhaven



Ralf Henne
1. Vorsitzender



Petra Weidmann
2. Vorsitzende



Dezernat IV

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft			
Eing.: 01. Dez. 2014			
Weitergeleitet von: 112-35			
509			502

An
Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
20-10
Rembertiring 8 - 12
28195 Bremen

Schulamt
Öffnungszeiten:
Mo. 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. bis Do., 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Auskunft erteilt:
Herr Frost
Stadthaus 1, 2.OG, Zi 231
Tel.: (0471) 590 - 2203
Fax: (0471) 590 - 2090
E-Mail: schulamt
@magistrat.bremerhaven.de
Aktenzeichen: IV, 40-32-22
Datum: 25.11.2014

Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung

Sehr geehrter Herr Dr. Bethge,
zu Ihrer Anfrage vom 08.08.2014 nehmen wir wie folgt Stellung:
Der § 3 soll im 2. Satz wie folgt gefasst werden:

„Nach der Einschulung werden alle Kinder, bei denen die vorschulische Sprachstandsfeststellung nach § 2 einen Förderbedarf ausgewiesen hat, noch einmal getestet. Gleiches gilt für Kinder, von denen kein vorschulisches Sprachstandsfeststellungsergebnis vorliegt. Die Teilnahme ist verpflichtend.“

Diese Regelung ist in ähnlicher Formulierung auch in der gültigen Verordnung festgelegt.

Die Durchführung dieser Sprachstandsfeststellung ist in Bremerhaven einfacher kurz vor der Einschulung umsetzbar. Insofern bitten wir, folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Kurz vor oder nach der Einschulung.....“

Weitere Änderungsvorschläge werden von uns nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Frost
Stadtrat für Schule und Kultur



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Sparkasse Bremerhaven
BLZ 292 500 00
Nr. 1 100 009

Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung

1. Die im Artikel 1 § 2 Absatz 2 vorgenommene Änderung, dass die im Auftrag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft durchzuführende Sprachstandsfeststellung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowohl in den Grundschulen als auch in den Kitas durchgeführt werden kann entspricht den Vereinbarungen zur Umsetzung der Verordnung und wird im Sinne einer Klarstellung begrüßt.

2. Die ebenfalls im Artikel §3 Vorschulische Sprachförderung vorgenommenen Veränderung entspricht der Umsetzung in der schon bestehenden Praxis in der Stadtgemeinde Bremen: Kinder, die keine Kita besuchen, erhalten die Möglichkeit in einer Kita an ihrem Wohnort an einer Sprachfördergruppe teilzunehmen. Die Finanzierung dieser Angebote läuft in der Stadtgemeinde Bremen über das Budget der Sprachförderung und Sprachbildung in Kitas bei der SfSKJF.

Die beiden anderen Veränderungspunkte betreffen ausschließlich Schulkinder einmal in der ersten Klasse und dann in späteren Jahrgängen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfeststellungsverfahren und ggfls. an Sprachförderkurse wird von der SfSKJF begrüßt.

H.Rose

Der Personalrat –Schulen bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen

Senatorin für Bildung und Wissenschaft
- 20-10 -

Auskunft erteilt
Frau Kumm
T 0421 361 6044 oder 4667
F 0421 361 10395
E-mail
pr-schulen@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
20-10
(Änd.SprachförderVO)

Bremen, 04.12.2014

**Stellungnahme zur Veränderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse
der deutschen Sprache und die Sprachförderung**

Sehr geehrter Herr Miemietz,

bitte berücksichtigen Sie die folgenden Anmerkungen bei der Veränderung der o.g. Verordnung.

1. Nach § 4 (2) können Kinder in der Grundschule längstens 6 Monate im Sprachförderkurs bleiben, in der Sek I und II kann die Regelzeit (12 Monate) auch überschritten werden.

Unser Vorschlag zur Änderung von §4 (Analog zu Regelung Sek 1 und 2, s. § 5):

„Die Teilnahmepflicht kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung.“

Begründung:

Um eine gelingende Integration zu fördern und die Unterrichtssituation in den Regelklassen nicht zusätzlich durch Schülerinnen und Schüler mit zu geringen Sprachkompetenzen zu belasten, müssen in Einzelfällen Ausnahmen möglich sein.

2. Da wir auf Schulleiterdienstbesprechungen schon mehrfach Klagen seitens der Schulleitungen über eine mangelnde Ausstattung von und mit Sprachkursen erfahren haben, möchten wir, dass der folgende Satz aufgenommen wird:

„Anzahl und Standorte der Sprachkurse richten sich nach dem aktuellen Aufkommen von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf. Die maximale Zahl von 10 Schülerinnen und Schülern (bzw. bei geringer Raumgröße entsprechend weniger) soll nicht überschritten werden. Die Kurse sind von ausgebildeten Fachkräften zu leiten und entsprechend den inhaltlichen Anforderungen mit Material auszustatten.“

Mit freundlichen Grüßen


Vorsitzender